Redaktion, Verlag und Druck
von R. Graßmann, Schulzenstraße 17.
Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr.
monatlich 12½ Sgr.,
für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№. 146. Abendblatt. Mittwoch, den 27. März. 1867.

Deutschland.

Berlin, 26. März. Die „Berl. B.-Z." theilt nachstehendes Handschreiben des Königs von Italien mit, welches derselbe an den Präsidenten des Staatsministeriums, Grafen v. Bismarck, bei Verleihung des Annunciaten-Ordens gerichtet hat: „In dem Augenblick, wo die Wiedervereinigung Venetiens mit Italien die Erfolge der Dauer verheißenden Allianz krönt, welche zwischen der Regierung Sr. Maj. des Königs von Preußen und der meinigen geschlossen ist, gebe ich Ihnen gern einen neuen Beweis meiner Hochachtung; es drängt mich, Ihnen kundzuthun, wie sehr ich das von Ihnen, durch den hervorragenden Antheil, welchen Sie an dem ruhmvoll durchgeführten Werke des Königs Wilhelm I., Ihres erhabenen Gebieters, genommen haben, auf die Dankbarkeit der beiden Nationen erworbene Anrecht anerkenne. In Folge dessen habe ich Sie zum Ritter des hohen Annunciaten-Ordens ernannt und meinen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, Ihnen die Insignien des Ordens zu übersenden. Dieses außerordentliche Zeichen meines Wohlwollens entspricht dem Platze, welchen Italien Ihnen in seinen liebsten und kostbarsten Erinnerungen bewahren wird; und Sie wollen darin zugleich den Beweis des Werthes erblicken, welchen ich darauf lege, Sie bestrebt zu sehen, die intimen Beziehungen, welche durch so denkwürdige Ereignisse zwischen Italien und Preußen gestiftet sind, weiter zu befestigen. Gott nehme Sie, Herr Graf, in seinen Schutz! Florenz, 13. Januar 1867. Viktor Emanuel. (Visconti Venosta.)"

— Mit Bestimmtheit verlautet, eine größere Zahl von Mitgliedern der freien konservativen Vereinigung werde gegen den Ausschluß der Beamten von dem definitiven Reichstage stimmen.

— Der Truppenbestand in den ehemals hannöverschen Landen wird zur Zeit gebildet durch 28 Bataillone Infanterie = 14,526 Mann. 20 Eskadrons Kavallerie = 2970 Mann, 3 Bataillone Jäger, Pionire und Train = 1316 Mann, und 13 Batterien Artillerie mit 52 Geschützen und 1427 Bedienungs-Mannschaften. Die Totalstärke von 20,239 Mann ist auf 21 Garnisonen vertheilt. Das ehemalige hannoversche Truppenkorps zählte 21,941 Mann.

— Für den projektirten Dombau wird die Idee des verstorbenen Geheimrath Stüler festgehalten, welche in einem vor einigen Jahren hier ausgestellten Modelle veranschaulicht war. Danach würde der Dom außer der Vorhalle im Quadrat 230 Fuß messen; die Kuppel mit dem Thurme vom Grunde aus eine Höhe von 400 Fuß erhalten; die Kirche bis zur Dachlinie die Höhe von 140 Fuß, die Kuppel 190 Fuß und der auf derselben befindliche Thurm mit Einschluß des Kreuzes 70 Fuß hoch sein. Die Vorhalle soll von sechs im korinthischen Style ausgeführten Säulen getragen werden, welche sieben Bogeneingänge bilden.

Berlin, 26. März. (Norddeutscher Reichstag.) 19. Sitzung. (Fortsetzung.) Es folgt die Diskussion über den Abschnitt IV. des Verfassungs-Entwurfs (Bundespräsidium) Art. 11—20. Er lautet: Art 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 zu dem Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich. — Art. 12. Das Präsidium ernennt den Bundes-Kanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet. — Art. 13. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichsrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. — Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, Letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. — Art. 15. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. — Art. 16. Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. — Art. 17. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorarbeiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von Letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden. — Art. 18. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Kanzler mitunterzeichnet. — Art. 19. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen. — Art. 20. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist a. in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben. Zu diesem Abschnitt liegen folgende Amendements vor: 1) Von den Abgg. Erxleben, Jensen, Zachariae, dem Art. 11 folgende Fassung zu geben: Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe hat die oberaufsehende und vollziehende Gewalt in allen Bundes-Angelegenheiten auszuüben; es ist dabei an die Mitwirkung des Bundesraths und seiner Ausschüsse nur so weit gebunden, als diese Verfassung solches ausdrücklich bestimmt. — Das Bundes-Präsidium ist ausschließlich berechtigt, die Bundesminister zu ernennen und zu entlassen. Alle Verfügungen des Bundes-Präsidii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Bundes-Ministers, welcher dadurch dem Reichstage gegenüber die Verantwortung übernimmt. — Das Bundes-Präsidium hat den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören oder insofern dadurch dem Bunde oder den Angehörigen von Bundesstaaten Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen diese Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages. 2) Von dem Abg. v. Bennigsen: 1) dem Art. 12 hinzuzufügen: ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidii gehören; 2) im Art. 16 hinter den Worten „Leitung der Geschäfte" hinzuzufügen „des Bundesraths"; 3) den zweiten Satz des Art. 18 zu streichen und statt dessen nach Art. 19 einen besonderen Artikel einzuschalten, lautend: Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen. Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt. 3) Von den Abgeordneten Ausfeld, Schulze (Berlin), Simon, Runge und Richter: 1. der Reichstag wolle, nach Streichung des Artikels 8 und des ersten Satzes im Artikel 9 des Entwurfes, dem Artikel 11 folgende Fassung geben: „Das Bundes-Präsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe übt die vollziehende Gewalt in Bundes-Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus. Das Bundes-Präsidium ist ausschließlich berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche (nach Art. 4 des Entwurfs) in das Bereich der Bundes-Gesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich. Alle Regierungs-Akte des Bundes-Präsidiums bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt. 2. am Schlusse des Artikels 12 statt der Worte: „die Geschäfte leitet" zu setzen: „dessen Geschäfte leitet". 3. im Artikel 17 statt der Worte: „durch Mitglieder des Bundesrathes" zu substituiren: „durch Bundes-Minister". 4. den Schluß des Artikels 18: „von dem Bundes-Kanzler unterzeichnet" abzuändern in: „von einem Bundes-Minister unterzeichnet". 5. dem Artikel 19 folgende Bestimmung beizufügen: „Die rechtlichen Verhältnisse der Bundesbeamten gegenüber der Bundesgewalt werden durch Bundesgesetz geordnet. Bis zum Erlasse eines solchen werden dieselben nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, welche in dem Staate gelten, dem der Beamte angehört." 6. im Artikel 20 nach dem ersten Satze, statt der Worte: „Diese Exekution ist 2c." bis zum Schlusse des Artikels, zu setzen: „Diese Exekution ist von dem Bundes-Präsidium zu beschließen und zu vollstrecken. Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungs-Gewalt ausgedehnt werden". — 4) Von dem Abg. Ausfeld und Genossen nach dem Abschnitt IV. einen besonderen Abschnitt unter der Ueberschrift „Bundes-Ministerium" mit folgenden Bestimmungen einzuschalten: V. Bundes-Ministerium. Das Bundes-Präsidium ernennt und entläßt die Minister. — Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten, haben Zutritt zum Reichstage und müssen in den Sitzungen desselben auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. — Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen des Reichstages in demselben zu erscheinen, um Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, warum dieselbe nicht ertheilt werde. — Die Minister können durch Beschluß sowohl des Bundesrathes, als auch des Reichsrathes wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. — Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren, über die Strafen und über den Gerichtshof werden einem Gesetze vorbehalten, zu welchem der Entwurf dem ersten verfassungsmäßigen Reichstage vorzulegen ist." — 5) Von dem Abg. Lasker: a) dem Art. 12 als Alinea 2 zuzufügen: Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrages, den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind. — b) Art. 16 zu fassen: Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte im Bundesrath durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. — c) Zu Art. 18, Satz 2: a) das Wort „hiernach" zu streichen; b) sodann den Satz, wie folgt, zu fassen: Die von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler oder einem für den betreffenden Zweig der Verwaltung ernannten Kommissarius gegengezeichnet, welcher hierdurch die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt.

Von dem Abg. v. Carlowitz: hinter Art. 11 als neuer Artikel hinzuzufügen: „Das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, steht einzig dem Präsidium zu. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Präsidium oder andere mitverbündete Regierungen ist den einzelnen Bundesregierungen unbenommen." — Von dem Abgeord. Lette: im § 11 letzte Zeile hinter die Worte „die Zustimmung des Bundesraths" einzuschalten: und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages. — Abg. Planck: Der Grundsatz, daß die Befugnisse der Präsidialgewalt durch verantwortliche Minister ausgeübt würden, sei dem Geiste des Entwurfs entsprechend. Es sei nicht blos eine konstitutionelle Doctrin, daß die Krone, je höher, je reiner über dem Kampfe der Parteien stehe. Das sei nur möglich, wenn sie die Befugnisse ausübe durch verantwortliche Organe. Man habe gesagt, das passe nur auf eine konstitutionelle Monarchie, das sei doch wohl nur ein Verstecken der Gründe. Dieselben seien hier ebenso zutreffend, die Regierungen selbst und der Bundesrath hätten ein recht großes Interesse, für die Exekutive solche Verantwortlichkeit zu schaffen. Er wünsche dringend, daß die Verfassung so schnell als möglich zu Stande komme, obwohl die liberale Partei auf Vieles verzichten müsse. Er stehe auf dem Boden der Thatsachen. Ebenso dringend wünsche er aber, daß die Verfassung auf dauernden Grundlagen errichtet werde. Während der Rede ist Abg. v. Bennigsen mit dem Grafen Bismarck in lebhafter Diskussion begriffen. — Abg. v. Wächter: Er wolle die Bundesgewalt nicht geschwächt wissen, es scheine ihm aber die Frage der Ministerverantwortlichkeit eine sehr wichtige und praktische, weniger theoretische. Moralisch verantwortlich sei jeder Mensch, selbst ein Staatsoberhaupt. An diese Verantwortlichkeit solle man nicht denken, sondern an die juridische. Er meine die Ministerverantwortlichkeit vor Gesetz und vor Gericht. Praktisch würde sie vielleicht nie zur Anwendung kommen. Man habe gesagt, sie sei beim Bundesstaat nicht anwendbar. Sollte es denn nicht möglich sein, auch einen konstitutionellen Bundesstaat zu gründen? Die Bundesgewalt sei groß, die ausübenden Organe müßten dafür stehen, daß die Grenzen der Verfassung nicht überschritten würden. Was die Verantwortlichmachung des Bundeskanzlers betrifft, so wolle er nicht, daß man die konstitutionellen Anforderungen auf ein so unendlich kleines Maß reducire. Die Thatsachen haben wir acceptirt, aber jetzt sind wir dazu da, um mit diesen einen Ausbau des Rechts zu schaffen, und da müssen wir den Weg gehen, den dieses anweist, um das Parlament stark zu machen. Unsern Nachkommen wird noch eine große Aufgabe zufallen. Die Grundpfeiler müssen wir aber errichten, damit diese ihre Aufgabe erfüllen können. Ich bitte Sie dringend für diesen Schlußstein einer jeden Verfassung, die nicht blos eine Scheinverfassung sein soll, zu stimmen. (Lebhaftes Bravo.) — Abg. Dr. von Gerber: Von ganz besonderer Bedeutung unter den vorliegenden Amendements scheint mir das der Abgeordneten Erxleben und Zachariae zu sein, da es alle in Bezug auf den Gegenstand, der uns grade beschäftigt, geäußerte Wünsche in sich vereinigt. Doch geht dasselbe, glaube ich, von einem ganz falschen Gesichtspunkte aus. Ich werde gegen sämmtliche Amendements stimmen. — Abg. Grumbrecht: Wir haben im Entwurfe eigentlich nur eine entscheidende Spitze, der die Attribute der Regierungsgewalt mit absoluter Machtvollkommenheit beiwohnen. In vielen der ihr nach dem Entwurfe unterliegenden Dinge ist die Krone Preußen an Niemanden anders gebunden, als an ihren eigenen freien Willen. Auf die Dauer aber einen solchen Absolutismus verfassungsmäßig zu begründen, kann von Niemandem verlangt werden, der irgend je der Freiheit eine Stätte in sich gewährte. Ich kann daher nur davor warnen, diesem Apparate nicht hinzuzufügen, was nothwendig ist, wenn man dies Verhältniß nicht zu einem sehr gefährlichen machen will. Ich muß gestehen, ich habe mich gewundert, im Jahre des Heils 1867 von dieser Stelle aus den Grundsatz der Minister-Verantwortlichkeit angreifen zu sehen, dies Prinzip für eine konstitutionelle Grille erklärt zu hören. Ich kann mir diese Erscheinung nur dadurch erklären, daß diejenigen, die in dieser Weise auftreten, irritirt worden sind durch die Erfahrungen, die sie mit diesem Prinzip im preußischen Staate gemacht haben. Das ist doch aber eine höchst einseitige Auffassung. Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit ist das Prinzip jeder Verfassung, die überhaupt heut zu Tage noch möglich ist; ohne dieses ist man nicht im Stande, einen verfassungsmäßigen Staat zu gründen. Ich glaube auch, namentlich die konservativen Mitglieder des Hauses können den Entwurf, so wie er vorliegt, unmöglich genehmigen. Denn nach der preußischen Verfassung ist die Person des Königs heilig und unverletzlich und unverantwortlich; nach dem Entwurfe jedoch ist der König von Preußen das weder als Präsident noch als Bundesfeldherr. Sie können daher im eigenen Interesse der Krone nichts Besseres thun, als daß Sie zwischen den Reichstag und die Krone verantwortliche Organe stellen.

Abg. Dr. Weber (Stade): Ich muß gegen die von der Linken, wie vom Abg. Zachariae eingebrachten Amendements stimmen, weil beide dazu angethan sind, den Entwurf wesentlich umzugestalten. Die Verantwortlichkeit der Minister kann nur den Zweck haben, ein Ministerium zu beseitigen. Die Minister zu köpfen, davon kann ja hier nicht die Rede sein. (Heiterkeit.) Mir genügt daher die politische Verantwortlichkeit, auf die juristische lege ich kein Gewicht. — Abg. Lasker: Die juristische Verantwortlichkeit, meint man vielfach, bestände nur in dem Rechte der Anklage. Aber Fälle dieser Art werden sehr selten sein, die Verantwortlichkeit fängt weit früher an. Sie besteht einfach in dem Satze, ist es Prinzip der Verwaltung, daß eine höchste Entscheidung ergehen kann, welche nicht kritisirt werden darf, oder ist es Prinzip, daß jede Maßregel ohne Unterschied vor dem Gesetze sich prüfen lassen muß. Das ist die eigentliche Bedeutung der juristischen Verantwortlichkeit. Ich für meine Person kann mir eine geschriebene Verfassung gar nicht denken, ohne Ministerverantwortlichkeit, weil es ein Widerspruch in sich selbst ist. Es handelt sich also nur um die Frage, wer soll verantwortlich sein und in welcher Weise. Der Entwurf versucht im Artikel 18 dieser Frage Genüge zu thun. Der Bundesrath hat die Verwaltung zu vollziehen, der Bundeskanzler muß dessen Verordnungen gegenzeichnen, damit ist — so deduzirt der Abg. für Hagen — er verantwortlich für dieselben. Aber diese Gegenzeichnung ist, wenn sie bei allen Geschäften vollzogen wird, nur eine einfache Formalität, sie kann gar nichts Anderes sein, denn es überschreitet einfach das Maß der Geschäftskraft eines Einzelnen. Auch in Preußen wurden schon vor 1848 alle Verordnungen gegengezeichnet, aber Niemand dachte dabei an Verantwortlichkeit der Betreffenden. Mein Amendement nun will in all diesen Beziehungen Abhülfe schaffen. — Abg. Frhr. v. Vincke (Hagen) [für den Entwurf] ersucht zunächst die Abgeordneten und speziell die Herren aus Hannover und Sachsen, künftig nicht mehr vom Platze, sondern von der Tribüne zu sprechen, da man sie sonst, selbst auf die Gefahr hin, sein Genick zu verrenken, nicht verstehen könne. In der Sache selbst schließt er sich den Ausführungen des Abg. Weber an und erklärt es für rein unmöglich, in den gegenwärtigen Verhältnissen einen Einheitsstaat zu improvisiren mit einem verantwortlichen Ministerium. Glauben Sie denn, wenn die Existenz des Staates auf dem Spiele steht, daß dann einen Staatsmann die juristische Verantwortlichkeit abhalten würde, etwas zu thun, weswegen er vielleicht nachher belangt werden könnte? Unser Ministerpräsident hat dem Tode auf dem Schlachtfelde ins Auge geschaut; glauben Sie denn, daß er sich vor einer anderen Todesart, vielleicht dem Block, fürchten würde, wenn die Ehre und Existenz des Staates auf dem Spiele steht? (Murren links.) Sie haben die Amendements ja doch nur zu Ihrer Beruhigung gestellt (Oho; Murren links), um sich populär zu machen (heftiger Widerspruch links) Legen Sie denn auf Popularität keinen Werth mehr (Murren links), Sie, die sich immer rühmten, daß Sie dem Volke am nächsten ständen; ich begreife Ihren Widerspruch nicht; ich wenigstens lege auf die Stimmung des Volkes Gewicht. (Gelächter.) — Ich bitte, die Amendements abzulehnen und der Regierung diese Frage der Geschichte und der weiteren Entwickelung der Verfassung zu überlassen. — Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Abg. v. Carlowitz (gegen den Entwuf) ist auf der Journalistentribüne fast ganz unverständlich; er betont die Nothwendigkeit der Verantwortlichkeit des Ministeriums, damit sich der Bundesstaat von einem bloßen Staatenbund unterscheide. — Abg. Dr. Gneist (für den Entwurf): Ich kann trotz einiger rasch gesprochener Worte mich nicht überzeugen, daß diese hohe Versammlung gering denkt über die rechtliche Verantwortung der Minister; diese ist durchaus nöthig, um das Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung zu regeln. Diejenigen, welche wollen, daß der Staat nicht nach Gesetzen regiert, daß nicht Gesetz, sondern Willkür herrsche, die thun Recht daran, wenn sie die rechtliche Verantwortung der Minister im Rechtsstaat überhaupt nicht wollen. (Beifall.) Aber, meine Herren, eine Verfassung kann man mit der rechtlichen Verantwortung nicht anfangen, sondern beenden. Einen Minister kann man rechtlich nicht verantwortlich machen, ohne das Verwaltungsrecht geschaffen zu haben. Alle hergebrachten Lehren unseres konstitutionellen Rechts sind fast ohne Ausnahme Abstraktionen aus der französischen oder englischen Verfassung; beide haben aber einen anderen Ausgangspunkt als die unsere. Zuerst müssen wir eine gesetzgeberische Gewalt und Exekutive schaffen; dann erst haben wir vor uns die unbegrenzte Möglichkeit der Fortbildung unseres Staatswesens, und dann wird auch die Minister-Verantwortlichkeit ihre Stelle finden. Wenn die Minister-Verantwortlichkeit vor der Gesetzgebung eingerichtet wird, erreichen wir nur eine parteiische Gesetzgebung. Ich werde deshalb für den Entwurf und außerdem nur für den ersten Theil der Bennigsen'schen Anträge stimmen. (Beifall rechts.) — Die Diskussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Vorher erklärt Abg. Schulze (Berlin), daß in seinem und seiner Freunde Antrage das Wort „ausschließlich" wegfallen soll. Ueber den Antrag Ausfeld, Alinea 1 und 4, ist namentliche Abstimmung beantragt und werden diese beiden Alinea's mit 177 gegen 86 Stimmen abgelehnt. Mit der Minorität, deren Kern die Linke bildet, stimmen auch die Hannoveraner Erxleben, Windthorst, beide v. Hammerstein, v. Münchhausen, Dr. Zachariä und v. Bothmer, die Schleswig-Holsteiner Dr. Schleiden und Schrader, die Sachsen v. Wächter, Haberkorn, Dr. Schwarze, Dr. Braun-Plauen mit Ausnahme v. Gerber's und v. Thielau's, die mit der Majorität stimmen, und ein Theil der National-Liberalen Fries, Grumbrecht und von den preußischen Abgeordneten, die nicht zur Linken gehören, Lasker, v. Bockum-Dolffs, v. Carlowitz, Reichenheim, v. Hennig, Rohden, v. Mallinckrodt, v. Baerst u. s. w. — Abg. Duncker (Berlin): Nach dieser Abstimmung habe ich Namens der Antregsteller zu erklären, daß wir auf die Abstimmung über Alinea 2 und 3 keinen Werth mehr legen. — Der Antrag Erxleben wird ebenfalls abgelehnt, dagegen der Antrag Lette und mit diesem der ganze Artikel mit großer Majorität angenommen. Das Zusatz-Amendement v. Carlowitz wird abgelehnt.

(Schluß folgt.)

Trier, 23. März. Der hiesige Bischof hat, gleichwie der Erzbischof von Köln und der Bischof von Münster, eine Kirchen-Kollekte für die National-Invaliden-Stiftung angeordnet, welche am Sonntag, den 7. April d. J., in allen Pfarrkirchen der Diöcese abgehalten wird.

Ausland.

Wien, 25. März. Mam schreibt der „Presse" aus Prusinowitz: Am 24. März, um 9 Uhr Vormittags, wird in Prusino-

witz nächst Holleschau die feierliche Einweihung der von dem Feldmarschall Grafen Wrangel der dortigen evangelischen Gemeinde geschenkten Glocke stattfinden. Dieselbe ist ein schönes und werthvolles Werk und mit der Inschrift versehen: Dem Allmächtigen sei Dank, daß Er uns den Frieden gegeben hat. Prusinowitz, am 12. August 1866. Graf Wrangel, Freiwilliger im ostpreußischen Kürassier-Regimente Nr. 3."

Paris, 24. März. Vielleicht wäre die Eröffnung der Industrie-Ausstellung verschoben worden, wenn sich der englische Kommissar nicht lebhaft dagegen erklärt hätte. Die Engländer haben sich als ein praktisches Volk gezeigt und auch hier wieder; sie werden wahrscheinlich die einzigen sein, welche am 1. April fertig sind mit ihrer Ausstellung. Den Engländern zunächst folgen übrigens unsere preußischen Landsleute, welche in der letzten Zeit eine ganz außerordentliche Thätigkeit entwickelt haben. Süddeutschland ist dagegen noch sehr im Rückstand. Auf eine besondere Eröffnungs-Feierlichkeit hat der Kaiser, eben in Rücksicht auf die sonst wenig vorgeschrittenen Arbeiten in den anderen Abtheilungen verzichtet; wie man hört, wird er mit der Kaiserlichen Familie, den Ministern, den Generalen u. s. w. erscheinen und sich den Bericht des leitenden Kommissars Le Play vortragen lassen, weiter nichts. Dagegen soll dann die Preisvertheiluug mit dem ganzen Glanz französischer Repräsentationskunst in Scene gesetzt werden. — Prinz Murat hat einen internationalen Schachklub begründet und dessen Präsidium selbst übernommen. Man schätzt hier die deutschen Schachspieler sehr und hofft für diesen Klub besondere Theilnahme bei unseren Landsleuten zu finden.

— Wie aus **Florenz** unterm 24. telegraphirt wird, sind die Führer der Majorität der Deputirtenkammer am 23. d. beim Ministerpräsidenten Ricasoli zusammengetreten, um sich über die Hauptfragen, mit welchen sich die Kammer zu beschäftigen haben wird, zu verständigen. Die Versammlung war der „Italie" zufolge vom versöhnlichsten Geiste beseelt; am 24. sollte eine zweite größere Versammlung stattfinden. Es scheint gelungen zu sein, für das Ministerium eine feste Majorität zu Stande zu bringen. Ein Nachtrag zum Budget für 1867 soll an demselben 30 Millionen Franken Ersparnisse ermöglichen.

Konstantinopel, 20. März. Die in den letzten Tagen hier erfolgte Installation des neuen ökumenischen Patriarchen Gregor VI. und dessen feierlicher Empfang beim Sultan hat diesmal mit einem ganz ungewöhnlichen Pomp und einem weit imposanteren Ceremoniel, als dies je früher der Fall war, stattgefunden. Der Sultan richtete an ihn folgende Worte: „Ich hoffe, daß Sie auf dem Patriarchensitze die Interessen der orthodoxen Mitglieder Ihrer Kirche wahren und sich mit dem Wohle und Gedeihen meiner geliebten Unterthanen der Griechischen Gemeinde befassen werden. So oft Sie hierbei des Beistandes meiner Regierung bedürfen sollten, werden Sie die Hohe Pforte stets bereit finden, Ihnen beizustehen. Ich mache zwischen meinen muselmännischen und christlichen Unterthanen durchaus keinen Unterschied — ich betrachte sie alle, ohne Rücksicht auf Religion oder Race, als gleiche Bürger meines Reiches." Hierauf ließ der Sultan dem Patriarchen das große Band des Medschidie-Ordens überreichen.
(N. Fr. P.)

Belgrad, 18. März. Seit gestern Mittag weht von der hiesigen Festung bereits eine serbische Fahne, weiß-blau-roth, drei goldene Sterne im obersten rothen Felde und mit dem Wappen im mittlern blauen Felde; das Wappen ist ein silbernes Kreuz mit Feuerstrahlen in den Balkenwinkeln (altserbisches Zarenwappen). Die Festungen werden mit allem Kriegsmaterial, mit Ausnahme der Viktualien, welches sich in denselben befindet, an die serbische Regierung abgetreten; letztere darf sie jedoch nicht demoliren. An jedem Freitage (türkischer Festtag), am Namenstage des Sultans und bei Beginn und Schluß des Beirams (drei große türkische Festtage nach Schluß des Ramasan oder Fastenmonats) muß die serbische Garnison aus den Festungen einige Salven abgeben zur Erinnerung an den Großherrn. Außerdem muß neben der serbischen stets auch die türkische Fahne auf den Festungszinnen wehen.

Pommern.

Stettin, 27. März. Bei der bevorstehenden Wahl zum norddeutschen Reichstage haben sich die konservative und die national-liberale Partei, welche bei der vorigen Abstimmung zusammenhielten, getrennt und jede ihren eigenen Kandidaten aufgestellt. Es ist dies wesentlich der Einseitigkeit und falschen Taktik des Comité's der national-liberalen Partei zuzuschreiben. Die konservative, wie die altliberale Partei waren zu Konzessionen an die national-liberale Partei bereit und hatten dem betreffenden Comité Anerbietungen in diesem Sinne gemacht; aber das Comité in seiner Verblendung hat auf diese Anerbietungen gar keine Rücksicht genommen und einen eigenen Kandidaten aufgestellt, der weder durch geistige Tüchtigkeit, noch durch seine sonstigen persönlichen Eigenschaften sich hervorgethan hat und dem daher die altliberale und konservative Partei ihre Zustimmung versagen mußten. Die letztern Parteien fühlten sich demnach nicht weiter durch Rücksicht auf ihre früheren Bundesgenossen beschränkt und haben in dem Staatsminister Grafen v. Itzenplitz einen Kandidaten aufgestellt, wie er für Stettin nicht besser gewählt werden könnte.

— Der bereits mehrfach bestrafte Tapeziergehülfe St. erschien vor einiger Zeit bei einem hiesigen Malermeister, einem Bekannten seiner Mutter, und theilte demselben mit, daß letztere zwei Stücken Leinewand, die augenblicklich verpfändet seien, einzulösen und zu verkaufen beabsichtige. St. empfing demzufolge von dem Maler, der sich zum Kauf bereit zeigte, den angeblich 2 Thlr. 5 Sgr. betragenden Pfandschilling zum Zwecke der Einlösung der Leinewand. Den zur Empfangnahme der letzteren mitgeschickten Lehrling wußte St. unter falschen Vorspiegelungen wieder zu entfernen und später hat sich denn auch ergeben, daß die ganze Geschichte ein Betrug sei. Bei dem Versuche, jetzt einen anderen Betrug gegen einen hiesigen Kaufmann zu verüben, ist St. heute abgefaßt worden.

— Der Schleppdampfer „Lebbin" ist gestern Abend spät von Lebbin mit 4 Cementkähnen hier angekommen und berichtet, daß nur noch am Kricks Eis steht und daß das übrige Fahrwasser völlig frei ist.

— Vor mehreren Abenden wurde aus einer 3 Treppen hoch belegenen verschlossenen Wohnung des Hauses Schuhstraße No. 7 eine Taschenuhr gestohlen. Der nicht näher ermittelte Dieb hatte mit einem Stemmeisen zwei zur Wohnung führende Thüren, von denen eine verschlossen, die andere verriegelt war, erbrochen. — Ebenso wurden am 24. Abends einem im Hause Frauenstraße Nr. 46 dienenden Mädchen aus einer verschlossenen Kammer, nach Abbrechen des vor der Thüre befindlichen Vorlegeschlosses, mehrere Kleidungsstücke entwendet.

— Bei Anwesenheit der Spitzen der hiesigen Civil- und Militärbehörden, von Mitgliedern der ersteren, der polytechnischen Gesellschaft 2c. fand heute Vormittag die Probe in Betreff der Entleerung der Armenhaus-Latrine mittelst der Rekowski'schen Maschine statt, welche im Allgemeinen zufriedenstellend ausfiel. Allerdings können wir von unserem Standpunkte aus ein maßgebliches Urtheil über die entschiedene Zweckmäßigkeit dieses Systems nicht abgeben; letzteres hat den Vorzug, daß die Entleerung vollständig geruchlos vor sich geht, nur beim Abschrauben des Schlauches, durch den die Exkremente befördert werden, nimmt man den üblen Geruch wahr. Im Allgemeinen sind wir der Ansicht, daß das System sich vorzugsweise für größere Anstalten empfiehlt, auf kleineren Grundstücken und namentlich bei engeren Höfen dessen Anwendung aber insofern einige Schwierigkeiten bieten dürfte, als wie die nothwendige Einrichtung einer Absonderung des Dunges von den sonstigen Hausabgängen sich nicht überall wohl herstellen läßt. Für ein Mittelhaus würde sich der Preis für die Abfuhre auf jährlich circa 9 Thlr. stellen, auch ist die Gesellschaft bereit, den Dünger direkt nach dem Felde zu fahren. — Ein zweiter Versuch mit der Maschine sollte noch sofort bei der Latrine auf dem Kasernenhofe des 14. Infanterie-Regiments vorgenommen werden.

Stettin, 27. März. Aus der gestrigen Stadtverordneten-Sitzung berichten wir Folgendes: Von dem Herrn Stadtbaurath Hobrecht war ein Dankschreiben für die ihm bewilligte Gehaltszulage eingegangen. — Ein Gesuch der Wittwe Neumann wegen Gewährung erhöhter Armen-Unterstützung wurde dem Magistrat zur Bescheidung der Bittstellerin überwiesen. — Von dem Herrn Dr. Meyer war der auf der Tagesordnung stehende Antrag wegen Erhebung der Ottoschule zu einer höheren Bürgerschule zurückgezogen. — Herr Dr. Zachariä berichtete Namens der Finanz-Kommission über die erneuerten Vorlagen des Magistrats in Betreff des Entwurfs zu einem neuen Leichen-Reglement nebst Tarif und Bewilligung der resp. 14,574 Thlr. 26 Sgr. und 12,263 Thlr. 10 Sgr. betragenden Einrichtungskosten der beiden neuen Begräbnißplätze auf dem Nemitzer und Pommerensdorfer Fundus. Er führte an, daß die Kommission die Vorlagen genau geprüft habe, indessen auf wesentliche Bedenken gestoßen sei und deshalb den Antrag stelle: „die Versammlung wolle eine Beschlußfassung über das Abgabenwesen und die Anlegung neuer Begräbnißplätze überhaupt, so lange aussetzen, bis die Kirchenbehörden auf die Erhebung der Grabstellengebühren verzichtet haben würden". Die Kommission halte die Erhebung jener Gebühren für vollständig unberechtigt; nach dem jetzt gültigen Leichen-Reglement vom 24. August 1806 gelte diese Berechtigung auch nur für den alten Begräbnißplatz. In einem Reskript vom 12. November v. Js. habe die Königliche Regierung den Magistrat bereits aufgefordert, zu erwägen, ob nicht die an die Kirche zu zahlenden Gebühren in Fortfall zu bringen seien, indessen hätten die Kirchenbehörden und das Marienstift sich dem Magistrat gegenüber entschieden geweigert, die Gebühreu fallen zu lassen. Die Finanz-Kommission erkenne auch eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Anlegung neuer Begräbnißplätze entschieden nicht an. Es bestimme der §. 183 Th. II. Tit. 11 A. L.-R.: „Kirchhöfe, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind in der Regel Eigenthum der Kirchengesellschaft:" §. 761 a. a. O. „Die Unterhaltung der Kirchhöfe ist eine gemeine Last der Kirchengesellschaften;" §. 762: „Erhält die Kirche Grabstellengebühren, so hat sie auch die Pflicht der Unterhaltung der Begräbnißplätze" und §. 763: „Der Patron ist in der Regel zu jener Unterhaltung nicht verpflichtet." Es gäbe demnach nur zwei Fälle, entweder die Gemeinde ziehe die Kirchengebühren zwangsweise ein, was aber leicht zu einem Prozesse Veranlassung bieten könne oder aber dieselbe verweigere, wie es die Finanz-Kommission vorschlage, die Anlage neuer Begräbnißplätze. Hr. Dr. Amelung stellt zu dem seines Erachtens nicht weit genug gehenden Antrage der Finanz-Kommission das Amendement: „Die Versammlung wolle beschließen, bis dahin auf die Anlegung neuer Begräbnißplätze zu verzichten, wo die Kirchenbehörden auch auf die Erhebung der nach dem Reglement vom 24. August 1806 an die Kirchenbeamten zu zahlenden Gebühren verzichtet haben." Hr. Stadtrath Sternberg erwiderte Namens des Magistrats, daß die Stellengebühren mit dem Augenblicke fortfallen würden, wo das neue Leichenreglement die Genehmigung der geistlichen Oberen erhalten haben werde; auch die Annahme, daß künftig eine Vertheuerung der Leichengebühren eintrete, sei nicht richtig. Daß in dem neuen Tarif nur eine Klasse und zwar die 1. angenommen, beruhe einfach darin, daß die Sätze der jetzigen 2. und 3. Klasse nicht viel billiger wären und nur für die kirchliche Eintragung des Todesfalles werde künftig zwangsweise eine Gebühr erhoben, wogegen sonst nur wirkliche Leistungen honorirt würden. Das Geläute, die Leichenrede 2c. bei Beerdigungen gehöre zu Luxusartikeln und er sehe nicht ein, warum nicht Derjenige, der sich diesen Luxus gestatte, auch dafür besonders bezahlen solle. Werde der Antrag der Finanz-Kommission angenommen, so wären nur folgende drei Fälle möglich: 1) daß die vorgesetzten Behörden die Kirchenbehörden anwiesen, auf die Gebühren zu verzichten oder 2) daß sie die „Kirchengesellschaften" zur Anlegung und Unterhaltung der neuen Begräbnißplätze für verpflichtet erachteten oder endlich 3) daß die städtische Gemeinde als die Verpflichtete angesehen und für den Fall ihrer Weigerung im Wege der Exekution zur Erfüllung der Verpflichtung angehalten werde. Ersterer Fall sei nicht wohl denkbar, keinenfalls aber würden die bezüglichen Verhandlungen bis zum Herbst d. J, bis wohin unbedingt ein neuer Kirchhofsplatz geschaffen werden müsse, zu Ende gediehen sein. Auch den zweiten Fall halte er nicht möglich; unbedenklich lasse sich über die angebliche Nichtverpflichtung der Stadt, für neue Begräbnißplätze zu sorgen, viel streiten und die vom Referenten citirten landrechtlichen Vorschriften erschöpften diese Streitfrage entschieden nicht. Faktisch liege die Sache so, daß die Stadt seit dem Jahre 1802 den Platz zur Beerdigung ihrer Angehörigen hergegeben habe und er würde es auch tief beklagen, wenn jetzt ein offenbarer Rückschritt in der Weise gemacht, daß das Beerdigungswesen wieder in die Hände der Kirchengesellschaften gelegt werde. Redner entwickelte in längerer Auseinandersetzung die für diese Ansicht sprechenden Gründe und schloß mit dem Versuche des Nachweises, daß, da die Sorge für Fortschaffung der Leichen im eigentlichsten Sinne des Wortes eine wirkliche Kommunalsache sei, das Beerdigungswesen auch durchaus nur in den Händen der politischen Gemeinde verbleiben könne. Die Stadt habe auch bisher bei der Einrichtung und Unterhaltung des Kirchhofes entschieden kein schlechtes Geschäft gemacht; der alte ca. 40 Morgen große Kirchhof habe nur ca. 8—9000 Rt. gekostet und im Jahre 1865 z. B. sei aus den Revenüen ein reiner Ueberschuß von 1757 Rt. verblieben, außerdem bleibe zu berücksichtigen, welcher werthvolle Platz unseren Nachkommen in dem Begräbnißplatz verbleibe. Er müsse es schließlich in dem dritten vorerwähnten Falle für äußerst beklagenswerth und einer Kommune wie Stettin unwürdig halten, wenn derselben nachgesagt werden sollte, daß sie einem wirklichen Kommunalbedürfniß erst im Wege der Exekution genügt habe. Herr Thiessen erwiderte, daß er namentlich den vom Magistrats-Kommissarius vorgesehenen dritten Fall nur dann für möglich erachte, wenn die Stadt die Beerdigung auf dem jetzigen Kirchhofe gänzlich einstelle, dieselbe sei aber berechtigt, schon nach Ablauf von 25 Jahren nach der ursprünglichen Anlegung den alten Theil des Kirchhofes wieder in Benutzung zu nehmen. Nachdem noch der Referent die einzelnen Ausführungen des Herrn Magistrats-Kommissarius speziell zu widerlegen versucht und namentlich auf den Widerspruch hingewiesen, der in jenen Ausführungen bezüglich des demnächstigen Fortfalles der kirchlichen Stellengebühren liege, wurde zunächst der Amelungsche Antrag abgelehnt, derjenige der Finanz-Kommission dagegen mit großer Majorität angenommen. — Dem Antrage der Rechnungs-Abnahme-Kommission gemäß lehnte die Versammlung die Vollziehung des Kämmereikassen-Etats pro 1867 wegen einzelner vom Magistrate gegenüber den Beschlüssen der Versammlung aufgestellten Differenzpunkte ab. U. A. erklärt sich der Magistrat nicht damit einverstanden, daß die Feuer-Sozietätskasse zu den Kosten des Feuerlöschwesens jährlich nur 600 Thaler, anstatt des bekanntlich schon lange streitigen Beitages von 3000 Thalern beisteuern und daß dem pommerschen Museum die Subvention der Stadt schon vom 1. Juli d. J. ab entzogen werden solle, in welcher letzteren Beziehung er eine besondere Vorlage in Aussicht stellt. — Verschiedene Anträge der Rechnungs-Abnahme-Kommission, welche dieselbe bei Gelegenheit der Etatsberathung gestellt, wurden durch die betreffenden Rückäußerungen des Magistrats als erledigt angenommen. — Eine längere Debatte rief der Antrag des Direktoriums des Vereins für Pferdezucht und Pferderennea wegen Bewilligung der Prämie der Stadt von 60 Frd'or für ein Handicap-Rennen, auf die Jahre 1867—69, hervor. Die Finanz-Kommission befürwortet die Zahlung der bereits im städtischen Etat pro 1867 in Ausgabe aufgenommenen Prämie für dieses, dagegen die Ablehnung für die folgenden Jahre, wogegen von einzelnen Mitgliedern diese Ablehnung auch pro 1867 empfohlen wurde, weil die Rechnungs-Abnahme-Kommission bei der Etatsprüfung nicht gewußt habe, daß es sich bei dieser Etatsposition um keine bereits feststehende Ausgabe handele. Schließlich entschied sich die Versammlung für die Bewilligung pro 1867. — Ebenso wurde ein Betrag von 554 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zur Entschädigung an die Vorbesitzer einzelner Grabower Wirthe für die ihnen in den städtischen Waldungen zugestandene Holzberechtigung bewilligt. — Die Herren Rentier Behnke und Vergolder Brockhausen wurden zu Kontroleuren bei der Standgelderhebung auf den Jahrmärkten gewählt, bei welcher Gelegenheit gleichzeitig die Zweckmäßigkeit einer künftigen Verpachtung der Berechtigung zur Erhebung dieser Abgabe, welche Einrichtung ja auch für andere derartige Abgaben besteht, empfohlen wurde.

Neueste Nachrichten.

Wien, 26. März, Abends. Die „Wiener Abendpost" bemerkt, indem sie die jüngsten Auslassungen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" über die Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen Oesterreichs zu Preußen reproducirt: „Eingedenk des Ernstes, mit dem auch wir an dieser Stelle den gleichen Wunsch als den Intentionen der Kaiserlich österreichischen Regierung entsprechend, zum Ausdruck brachten, dürfen wir uns Angesichts solcher Emanationen wohl darauf beschränken, dieselben mit ungeheuchelter Befriedigung zu registriren."

Paris, 26. März, Abends. Die Luxemburgische Angelegenheit steht noch immer im Vordergrunde der politischen Fragen. Die „France" sagt: Wenn in der That Vorverhandlungen über die Abtretung Luxemburgs stattfänden, so müßten schon aus patriotischen Rücksichten die Zeitungen sich aller Konjekturen über diesen Gegenstand enthalten, welche die weiteren Schritte der Regierung kompromittiren könnten. In ganz ähnlichem Sinne spricht „Pays" sich aus.

Haag, 26. März, Nachm. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde das Kriegsbudget sowie die Reorganisation des Vertheidigungs-Systems mit 54 gegen 14 Stimmen bewilligt.

Belgrad, 26. März, Nachm. Fürst Michael zeigt in einer Proklamation an, daß er am Donnerstage sich nach Konstantinopel begeben werde, um dem Sultan seinen Dank für die Räumung der Festung Belgrad abzustatten. Die einzige Bedingung für die Räumung sei das Aufpflanzen der türkischen Fahne neben der Serbischen. — Während der Abwesenheit des Fürsten wird der Ministerrath die Regierung führen.

Börsen-Berichte.

Stettin, 27. März. Witterung: leicht bewölkt, Morgens Nebel. Temperatur + 9° R. Wind: SW.

An der Börse.

Weizen weichend und etwas niedriger, loco pr. 85pfd. gelber und weißbunter 82—88 Rt. bez., geringer 70—81 Rt. bez., 83—85pfd. gelber Frühjahr 84, $83\frac{3}{4}$ Rt. bez., Mai-Juni $83\frac{1}{2}$ Rt. Gd., Juni-Juli $83\frac{3}{4}$ Rt. Br., Septbr-Oktober $79\frac{1}{2}$, 79 Rt. bez. u. Gd.

Roggen behauptet, pr. 2000 Pfd. loco 53—56 Rt. bez., Frühjahr $52\frac{3}{4}$ Rt. Gd., 53 Br., Mai-Juni 53 Rt. Gd., Juni-Juli $53\frac{1}{2}$ Rt. Br., Juli-August 53 Rt. Br.

Gerste loco pr. 70pfd. 47—49 Rt. nach Qual. bez.

Hafer loco pr. 50pfd. $29\frac{1}{2}$—$30\frac{1}{2}$ Rt. bez., 1 Ladung polnischer $29\frac{1}{2}$ Rt. bez.

Rüböl matt, loco 11 Rt. Br., April-Mai $10\frac{7}{8}$, $\frac{5}{6}$ Rt. bez., Mai 11 Rt. bez., September-Oktober $11\frac{1}{2}$ Rt. Br.

Spiritus schwach behauptet, loco ohne Faß $16\frac{1}{2}$ Rt. bez., Frühj. $16\frac{5}{12}$, $\frac{1}{2}$ Rt. bez. u. Br., Mai-Juni $16\frac{7}{12}$ Rt. Gd., Juni-Juli $16\frac{5}{6}$ Rt. Br. u. Gd.

Landmarkt.

Weizen 80—87 Rt., Roggen 53—58 Rt., Gerste 44—49 Rt., Erbsen 54—58 Rt. per 25 Schffl., Hafer 27—30 Rt. per 26 Schffl., Stroh pr. Schock 6—7 Rt., Heu pr. Ctr. 20 Sgr. bis 1 Rt.

Berlin, 27. März, 1 Uhr 55 Min. Nachmittags. Staatsschuldscheine $83\frac{3}{4}$ bez. Staats-Anleihe $4\frac{1}{2}$ % $100\frac{1}{4}$ bez. Berlin-Stettiner Eisenbahn-Aktien 139 bez. Stargard-Posener Eisenbahn-Aktien $94\frac{1}{4}$ Gd. Oesterr National-Anleihe $54\frac{3}{4}$ bez. Pomm. Pfandbriefe $89\frac{3}{4}$ bez. Oberschles. Eisenbahn-Aktien 188 Br. Amerikaner 6% $78\frac{3}{8}$ bez.

Roggen März 56 bez. u. Br., Frühjahr $54\frac{1}{2}$, 55 bez., Mai-Juni $54\frac{1}{2}$ bez., $54\frac{3}{4}$ Gd. Rüböl loco $11\frac{1}{8}$ Br., März $11\frac{1}{2}$ Br., 11 Gd., April-Mai $11\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ bez., Septbr.-Oktbr. $11\frac{1}{2}$ bez. Spiritus loco $17\frac{7}{24}$ bez., März-April $16\frac{7}{8}$ bez. u. Br., April-Mai $16\frac{5}{6}$, $\frac{11}{12}$ bez., Mai-Juni 17, $17\frac{1}{12}$ bez.

Hamburg, 26. März. Getreidemarkt. Weizen und Roggen ohne Kauflust. Weizen auf Termine flau, pr. März 5400 Pfd. netto 153 Bankothaler Br., 152 Gd., pr. Frühjahr 147 Br., 146 Gd. Roggen pr. März 5000 Pfd. Brutto $93\frac{1}{2}$ Br., 92 Gd., pr. Frühjahr $89\frac{1}{2}$ Br., 89 Gd. Hafer flau. Oel flau, loco $24\frac{7}{8}$, pr. Mai $24\frac{5}{8}$, pr. Oktober $25\frac{5}{8}$. Spiritus geschäftslos, 24. Zink 500 Ctr. loco zu 14 Mk. $2\frac{1}{2}$ Sch. — Wetter feucht.

London, 25. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) In englischem Weizen geringes Geschäft, zu Montagspreisen verkauft, in fremdem nur Detailgeschäft. Hafer $\frac{1}{2}$ Sch. theurer. Guter Marktbesuch. — Regenwetter

Stettin, den 27. März.

Hamburg	6 Tag.	$151\frac{3}{8}$ bz	St. Börsenhaus-O.	4	—
„	2 Mt.	151 B	St. Schauspielh.-O.	5	—
Amsterdam	8 Tag.	$143\frac{3}{8}$ G	Pom. Chausseeb.-O.	5	—
„	2 Mt.	$142\frac{7}{8}$ B	Used. Woll. Kreis-O.	5	—
London	10 Tag.	6 $24\frac{1}{8}$ bz	St. Strom-V.-A.	4	—
„	3 Mt.	—	Pr. National-V.-A.	4	115 B
Paris	10 Tg.	$81\frac{1}{3}$ G	Pr. See-Assecuranz	4	—
„	2 Mt.	$80\frac{11}{12}$ bz	Pomerania	4	115 bz
Bremen	3 Mt.	—	Union	4	102 G
St. Petersbg.	3 Wch.	$89\frac{3}{4}$ B	St. Speicher-A.	5	—
Wien	8 Tag.	—	Ver.-Speicher-A.	5	—
„	2 Mt.	—	Pom. Prov.-Zuckers.	5	—
Preuss. Bank	4	Lomb. $4\frac{1}{2}$ %	N. St. Zuckersied.	4	—
Sts.-Anl. 54 57	$4\frac{1}{2}$	—	Mesch. Zuckerfabrik	4	—
„ „	5	—	Bredower „	4	—
St.-Schldsch.	$3\frac{1}{2}$	—	Walzmühle	5	—
P. Präm.-Anl.	$3\frac{1}{2}$	—	St. Portl.-Cementf.	4	—
Pomm. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	—	St. Dampfschlepp G.	5	200 B
„ „	4	—	St. Dampfschiff-V.	5	—
„ Rentenb.	4	—	Neue Dampfer-C.	4	93 B
Ritt. P. P. B. A.	4	—	Germania	4	100 B
Berl.-St. E. A.	4	—	Vulkan	4	85 G
„ Prior.	4	—	St. Dampfmühle	4	100 B
„ „	$4\frac{1}{2}$	—	Pommerensd. Ch. F.	4	—
Starg.-P. E. A.	$4\frac{1}{2}$	94 G	Chem. Fabrik-Ant.	4	—
„ Prior.	4	—	St. Kraftdünger-F.	—	—
St. Stadt-O.	$4\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{2}$ B	Gemeinn. Bauges.	5	—